

98. Gesundheitsministerkonferenz (GMK)

Umlaufbeschluss 10/2025 vom 29.09.2025

Umsetzung der Krankenhausreform

Antragsteller: Alle Länder

Beschluss:

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, erweiterte Möglichkeiten einer ausnahmsweisen Leistungsgruppenzuweisung für die Länder zu schaffen. Diese Ausnahmemöglichkeiten sind wie folgt zu fassen:
 - Beurteilung einer Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung durch die Länder, keine Vorgabe von festen Erreichbarkeitsvorgaben;
 - Einbezug aller Leistungsgruppen in die Ausnahmemöglichkeiten, keine Einschränkung auf einzelne Leistungsgruppen;
 - Beschränkung auf ein Erfordernis der Herstellung eines Benehmens mit den Krankenkassen, kein Erfordernis einer Herstellung eines Einvernehmens;
 - Ermöglichung einer zeitlich befristeten Zuweisung von bis zu zweimal drei Jahren;
 - Ermöglichung der Abweichungen von den Qualitätsvorgaben, wenn dies für die Vollziehung des (vollständigen oder teilweisen) Zusammenschlusses von zwei oder mehreren Krankenhausstandorten zwingend erforderlich.
2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, entsprechend des GMK-Umlaufbeschlusses 8/2025 die Länderforderungen zur nachhaltigen Umsetzung der Krankenhausreform durch Flexibilisierung des Transformationsfonds in den aktuellen Gesetzesentwurf des KHAG aufzunehmen.

Begründung:

Die Sicherstellung einer flächendeckenden und qualitativ hochwertigen stationären Versorgung ist das oberste Ziel der Krankenhauspolitik der Länder.

Die im aktuellen Entwurf des KHAG vorgesehene Rücknahme der erweiterten Ausnahmemöglichkeiten und Wiederaufnahme der Erreichbarkeitsvorgaben bei der Zuweisung von Leistungsgruppen sind mit der genannten Zielsetzung der Sicherstellung einer flächendeckenden und qualitativ hochwertigen stationären Versorgung unvereinbar.

Zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung der Menschen besonders im ländlichen Raum sind erweiterte Ausnahmemöglichkeiten notwendig. Die im Entwurf des KHAG mit Stand 30.07.2025 vorgesehene Ausnahmeregelung für die Zuweisung von Leistungsgruppen trotz Nichterfüllung der Qualitätskriterien ermöglicht den Ländern den erforderlichen Gestaltungsspielraum bei der Sicherstellung der Versorgung. Die Entscheidungsbefugnis der Länder ist vor dem Hintergrund des Wissens um die Versorgungsstrukturen vor Ort zielführend. Wann eine flächendeckende Versorgung nicht sichergestellt werden kann, muss im Beurteilungsspielraum der Länder liegen und darf nicht allein an PKW-Erreichbarkeitsvorgaben gemessen werden. Mit starren Erreichbarkeitsvorgaben können regionale Gegebenheiten nicht angemessen berücksichtigt werden. Die im Entwurf des KHAG vom 30.07.2025 vorgesehene Abschaffung der Erreichbarkeitsvorgaben ist daher sachgerecht und weiterhin umzusetzen.

Ergänzend zu den im Entwurf des KHAG mit Stand 30.07.2025 vorgesehenen Ausnahmeregelungen sind nachfolgende Punkte bei der Ausgestaltung der Ausnahmeregelung zu berücksichtigen:

Die Beschränkung einer Ausnahmeregelung auf einzelne Leistungsgruppen ist nicht zielführend, die Ausnahmeregelung muss alle Leistungsgruppen einbeziehen. Die letztliche Erteilung von Ausnahmen muss den Ländern obliegen, ohne dass es dazu eines Einvernehmens mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen bedarf; die Herstellung eines Benehmens ist hier ausreichend. Eine Verkürzung der Befristungsdauer ist nicht angezeigt, eine zeitlich befristete Zuweisung von zweimal drei Jahren ist zweckdienlich. Die im aktuellen Gesetzesentwurf enthaltene Fassung der neuen Ziffer 3 des § 6a Abs. 4 Satz 1 KHG, durch die die Abweichungen von den Qualitätsvorgaben auch dann ermöglicht werden, wenn dies für die Vollziehung des (vollständigen oder teilweisen) Zusammenschlusses von zwei oder mehreren Krankenhausstandorten zwingend erforderlich ist, ist sachgerecht und weiterhin aufzunehmen.

Der Krankenhaustransformationsfonds stellt das zentrale Finanzierungsinstrument der Krankenhausreform dar und soll eine patientenorientierte Weiterentwicklung der Krankenhauslandschaft ermöglichen. Dafür braucht es jedoch mehr Flexibilität der Länder, um regionale Besonderheiten zu berücksichtigen und bestehende Strukturen bedarfsgerecht einzubinden.

Die von den Ländern gemäß GMK-Umlaufbeschluss 8/2025 geforderte Flexibilisierung des Transformationsfonds zur nachhaltigen Umsetzung der Krankenhausreform findet weiterhin keinen Eingang in den aktuellen Entwurf des KHAG.

Für die nachhaltige Umsetzung der Krankenhausreform ist eine Flexibilisierung des Transformationsfonds zwingend notwendig. Die unterschiedlichen Gegebenheiten in den Ländern gilt es dabei zu berücksichtigen. Neben der Schaffung und dem Aufbau von neuen Strukturen ist ebenso die Weiterentwicklung vorhandener versorgungsrelevanter Strukturen erforderlich. Die Flexibilisierung ist weiter durch die

Nutzung der Mittel des Sondervermögens auch für die Finanzierung des Anteils der Länder am Transformationsfonds zu ermöglichen, um Doppelförderungen zu vermeiden und nachhaltige Investitionen zu sichern. Dazu ist eine Anpassung des Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes (KuKIFG) nötig, die folgend in den gesetzlichen Regelungen des KHG und KHTFV Berücksichtigung findet.

Votum:

1. 14:0:1(SN)
2. 14:1(HB):0